Artenschutzrechtliche Vorprüfung

zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nummer 21
„Bruchstraße“ in Herne-Holthausen

1 Veranlassung

Im Rahmen des oben genannten vorhabenbezogenen Bebauungsplanes sollen sämtliche Gebäude des Flurstücks 2 der Gemarkung Holthausen abgebrochen werden. Wie für alle Vorhaben dieser Art ist zu prüfen, ob die Belange des gesetzlichen Artenschutzes möglicherweise betroffen sein könnten (Artenschutzrechtliche Prüfung). Anzuwenden ist der §44 BNatSchG.

Nach §44 Abs.1 Nr.1 ist es verboten, Tiere der besonders geschützten Arten zu töten und zu verletzen, nach Nr.2 dürfen streng geschützte Arten und europäische Vogelarten nicht einmal erheblich gestört werden (wobei der Gesetzgeber unter einer erheblichen Störung eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population versteht). Nach Nr.3 dürfen auch ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht zerstört werden. Diese Regelungen gelten (nach §44Abs.5) im Prinzip auch für Eingriffe aufgrund von Plänen oder Vorhaben. Allerdings gilt hier die Einschränkung, dass Zerstörung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie unvermeidliche Individuenverluste gestattet sind, soweit die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Diese Vorschriften des Artenschutzrechts gelten für die streng geschützten Tier- und Pflanzenarten sowie für die „europäischen Vogelarten“, das sind im Prinzip alle in der Europäischen Union wild lebenden Arten. Um eine unnötige Prüfung von häufigen Arten wie Amsel oder Kohlmeise zu vermeiden, definiert das LANUV NRW die sog. „planungsrelevanten Arten“. Für die übrigen (Vogel) Arten kann im Regelfall davon ausgegangen werden, dass durch Pläne oder Vorhaben die definierten Erheblichkeitsschwellen nicht überschritten werden können.

Bei Verstößen gegen die Vorschriften des §44 ist ein Eingriff im Prinzip zu untersagen. Eine Befreiung von den Vorschriften des §44 ist nach §67Abs.2 zulässig, aber nur, wenn die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde. Allerdings ist es ggf. möglich, durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen den Bestand der geschützten Art soweit zu stützen, dass die im Zuge des Vorhabens eintretenden Verluste nicht zum Verlust der ökologischen Funktion führen.

2 Methodisches Vorgehen

Grundlage für die Durchführung der Artenschutzrechtlichen Prüfung ist in NRW die gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW: „Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben“ vom 24.08.2010 -
Auf Bestandserfassungen vor Ort kann dem gemäß verzichtet werden, „*wenn allgemeine Erkenntnisse zu artspezifischen Verhaltensweisen und Habitatansprüchen vor dem Hintergrund der örtlichen Gegebenheiten sichere Rückschlüsse auf das Vorhandensein bzw. das Fehlen bestimmter Arten zulassen*“. Lassen sich gewisse Unsicherheiten aufgrund verbleibender Erkenntnislücken nicht ausschließen, dürfen auch „worst-case-Betrachtungen“ angestellt werden, sofern sie geeignet sind, den Sachverhalt angemessen zu erfassen. Das hier vorliegende Gutachten entspricht einer Vorprüfung (Stufe I) im Sinne der Vorschrift. Sie orientiert sich an den Habitatansprüchen der Arten und soll eine Prognose über die Wahrscheinlichkeit eines Vorkommens ermöglichen. Im Falle eines möglichen Vorkommens wird weiterhin abgeschätzt, ob durch das Vorhaben ein möglicher Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote zu erwarten ist. Sollte dies der Fall sein, ist anschließend eine artenschutzrechtliche Prüfung (Stufe II) durchzuführen. Im anderen Fall können durch diese Vorprüfung Aufwand, Verfahrensdauer und Kosten reduziert werden.

Am 08. 01. 2019 wurde das Plangebiet mit seinen Abbruchobjekten im Rahmen der Vorprüfung begangen und die relevanten Strukturen auf mögliche Eignung für das Vorkommen planungsrelevanter Arten abgeschätzt. Systematische Artkartierungen wurden nicht durchgeführt. Im Rahmen der Prüfung erfolgte außerdem eine Abschätzung, ob artenschutzrechtlich beachtliche Auswirkungen des Vorhabens auf das Vorkommen weiterer Vogelarten, die auf der Liste der „planungsrelevanten Arten“ nicht aufgeführt sind, denkbar erscheinen.

3 Charakterisierung der Unterobjekte

Das Plangebiet liegt am Südostrand der Stadt Herne unweit der Grenze zu Castrop-Rauxel. Während sich im Norden und Westen dicht bebautes Wohngebiet anschließt, beginnen Richtung Osten und Süden die ausgedehnten Freiflächen des regionalen Grünzugs E. Sie sind überwiegend landwirtschaftlich geprägt. Eingestreut aber auch größere Waldgebiete wie der Gysenberg oder die als Naturschutzgebiete ausgewiesenen Waldareale „Langeloh“ und „Volkspark“.

Das Plangebiet selbst grenzt im Süden und Osten an weite Ackerschläge, im Westen an Wohnbebauung und im Norden an relativ großzügige Hausgärten der nördlich gelegenen Einfamilienhäuser. An der Südgrenze stehen einige wenige Gehölze, die aber laut Angaben des Architekten im Zuge des Vorhabens erhalten bleiben sollen.

Das Luftbild zeigt ein grob rechteckiges Areal. Darauf erkennt man im Westen den Gebäudekomplex einer Dekra-Station (A), die noch bis vor kurzem als solche betrieben wurde. Am Ostrand befindet sich ein Mehrfamilienhaus (B). Im Südosten fällt eine Kette von Garagen (C) auf. Zentral im östlichen Bereich ist eine Lagerfläche (D) angelegt. Alle übrigen Areale sind Park-, Rangier- oder Abstandsflächen ohne Bedeutung für den Artenschutz. Im Folgenden werden die Plangebietselemente A-D charakterisiert:

Wie im Luftbild zu erkennen, können am Gebäudekomplex des Dekra-Betriebes (A) eine nördliche und eine südliche Halle unterschieden werden, die durch einen Büro- bzw. Wohntrakt miteinander verbunden sind. Die nördliche Halle verfügt über ein pfannengedecktes Satteldach. Ein Spitzboden ist hier durch einen einfachen Zwischenboden abgetrennt. Die Pfannen liegen dicht. Das Eindringen von Fledermäusen erscheint daher kaum möglich, schon gar nicht in den Spitzboden selbst, da über den Dachsparren eine Kunststofffolie eingezogen ist. Der Hohlraum zwischen dieser Folie und den Dachpfannen könnte vielleicht von Individuen dieser Tiergruppe erreichbar sein, wird aber wahrscheinlich für Winterquartiere zu kalt und für Sommerquartiere zu heiß werden. Die Halle verfügt nicht über eine Unterkellerung.

Eine solche besitzt nur der Zwischentrakt zwischen den beiden Hallen. Sämtliche Kellerluken sind aber dicht verschlossen, so dass der Keller keine Bedeutung für planungsrelevante Arten haben kann.

Der hier kaum einen Meter hohe Spitzboden ist von der Struktur her vergleichbar jenem der nördlichen Halle, d.h. auch hier gibt es eine Zwischenfolie, jedoch keine erkennbare Wärmedämmung.

Die südliche Halle verfügt ausschließlich über ein Flachdach. Sie ist bedeutungslos für den Artenschutz.

Alle Gebäudeteile wurden bis vor kurzem genutzt bzw. bewohnt.

Dies gilt auch für das Wohngebäude (B), wobei hier noch einzelne Wohnungen belegt sind. Es handelt sich um ein dreigeschossiges Mehrfamilienhaus mit pfannengedecktem Satteldach. Der Kellerbereich ist dicht verschlossen; der Speicher ist auch hier mit einer Folie nach Innen abgedichtet, ohne weitere Isolierung.

Besondere Nischenstrukturen, die zum Beispiel auf Schäden in der Bausubstanz zurückgehen, sind an den Gebäude(komplexen) A und B nicht zu erkennen. Nischenstrukturen beschränken sich im Wesentlichen auf nicht ganz ausschließbare Zwischenräume an den Dachpfannen oder Hohlräume im Bereich der Rollokästen.

Mit (C) sind im Luftbild einige Garagen gekennzeichnet. Sie werden noch genutzt und sind deshalb für planungsrelevante Arten unbedeutend.

Relativ zentral auf dem Grundstück werden zudem verschiedene Materialien wie Brennholzscheite oder Verbundsteinpflaster gelagert. Hier (D) ist der Nischenreichtum am größten.

Nirgendwo konnten an den untersuchten Objekten planungsrelevante Arten oder deren Spuren (Kot, Mauserfedern, Nistmaterial etc.) gefunden werden.

4 Potentielles Vorkommen planungsrelevanter Arten

Auswertung des Informationssystems des LANUV

Unter den „planungsrelevanten Arten“ im Sinne des LANUV, d.h. den auf Grund der FFH-Richtlinie streng geschützten Tier- und Pflanzenarten und denjenigen aufgrund der Vogelschutzrichtlinie geschützten europäischen Vogelarten, bei welchen günstige Erhaltungsbedingungen nicht vorausgesetzt werden können, sind die Gebäude potenziell als Lebensraum gebäudebrütender Vogelarten, sowie möglicherweise als Lebensraum von Fledermäusen geeignet.

Eine Auswertung des Artenschutz-Informationsystems „@Linfos“ des LANUV für diesen Standort erbrachte folgende Resultate:

Fundortkartei: Es liegen für das Gebiet selbst keine Funde von planungsrelevanten Arten vor, die in der Fundortkartei (FOK) erfasst wären.

Biotopkataster: Das Gebiet ist nicht im Biotopkataster des LANUV erfasst.

Eine Abfrage zu den potenziell vorkommenden planungsrelevanten Arten im Informationssystem des LANUV für das Messtischblatt 44094 (Herne) erfolgte ausschließlich für den hier maßgeblichen Lebensraumtyp „Gebäude“:

Auflistung der erweiterten Auswahl planungsrelevanter Arten für den Lebensraumtyp „Gebäude“.

Art		Erhaltungszustand in NRW (ATL)	Gebaeu
Wissenschaftlicher Name	**Deutscher Name**		
Eptesicus serotinus	**Breitflügelfledermaus**	G↓	FoRu!
Myotis daubentonii	Wasserfledermaus	G	FoRu
Nyctalus noctula	Abendsegler	G	(Ru)
Pipistrellus nathusii	Rauhautfledermaus	G	FoRu
Pipistrellus pipistrellus	**Zwergfledermaus**	G	FoRu!
Athene noctua	Steinkauz	G↓	FoRu!
Delichon urbica	Mehlschwalbe	U	FoRu!
Falco tinnunculus	Turmfalke	G	FoRu!
Hirundo rustica	Rauchschwalbe	U	FoRu!
Passer montanus	Feldsperling	U	FoRu
Phoenicurus phoenicurus	Gartenrotschwanz	U	FoRu
Strix aluco	Waldkauz	G	FoRu!
Sturnus vulgaris	Star	unbek.	FoRu
Tyto alba	Schleiereule	G	FoRu!
Alytes obstetricans	Geburtshelferkröte	S	

Erhaltungszustand in NRW (in der atlantischen biogeographischen Region): S: ungünstig/schlecht ; U: ungünstig/unzureichend ; G: günstig. Pfeil: Entwicklungstendenz

Eine Einzelartbetrachtung erfolgt nur für die in **fett** gekennzeichneten Arten, für die ein mögliches Vorkommen im und am Untersuchungsobjekt plausibel erscheint. .Alle anderen Arten sind aufgrund ihrer Lebensraumansprüche im und am Untersuchungsobjekt nicht zu erwarten.

5 Nist- und Quartierpotenzial für planungsrelevante Arten

Nachfolgend wird anhand der aus der Literatur bekannten Lebensraumansprüche der zwei in Tabelle 1 fett aufgeführten Arten beurteilt, ob und wann das Abrissobjekt als Quartierstandort für Fledermäuse in Frage kommt. Die Charakterisierungen der Arten entstammen zum Teil den Angaben des Landesamtes für Naturschutz in NRW (LANUV).

Zwergfledermaus

Zwergfledermäuse sind Gebäudefledermäuse, die in strukturreichen Landschaften, vor allem auch in Siedlungsbereichen als Kulturfolger vorkommen. Als Hauptjagdgebiete dienen Gewässer, Kleingehölze sowie aufgelockerte Laub- und Mischwälder. Im Siedlungsbereich werden parkartige Gehölzbestände sowie Straßenlaternen aufgesucht. Die Tiere jagen in 2 bis 6 (max. 20) m Höhe im freien Luftraum oft entlang von Waldrändern, Hecken und Wegen. Die individuellen Jagdgebiete sind durchschnittlich 19 ha groß und können in einem Radius von 50 m bis zu 2,5 km um die Quartiere liegen. Als Sommerquartiere und Wochenstuben werden fast ausschließlich Spaltenverstecke an und in Gebäuden aufgesucht. Genutzt werden Hohlräume unter Dachpfannen, Flachdächern, hinter Wandverkleidungen, in Mauerspalten oder auf Dachböden. Baumquartiere sowie Nistkästen werden ebenfalls bewohnt. Die ortstreuen Weibchenkolonien bestehen in Nordrhein-Westfalen durchschnittlich aus mehr als 80 (max. 400) Tieren. Dabei werden mehrere Quartiere im Verbund genutzt, zwischen denen die Tiere im Durchschnitt alle 11 bis 12 Tage wechseln. Ab Mitte Juni werden die Jungen geboren. Ab Anfang/Mitte August lösen sich die Wochenstuben wieder auf. Gelegentlich kommt es im Spätsommer zu „Invasionen“, bei denen die Tiere bei der Erkundung geeigneter Quartiere zum Teil in großer Zahl in Gebäude einfliegen.

Ab Oktober/November beginnt die Winterruhe, die bis März/Anfang April dauert. Auch als Winterquartiere werden oberirdische Spaltenverstecke in und an Gebäuden, außerdem natürliche Felsspalten sowie unterirdische Quartiere in Kellern oder Stollen bezogen. Die Standorte sind nicht immer frostfrei und haben eine geringe Luftfeuchte. Zwergfledermäuse gelten als quartiertreu und können in traditionell genutzten Massenquartieren mit vielen tausend Tieren überwintern. Bei ihren Wanderungen zwischen Sommer- und Winterquartier legen die Tiere meist geringe Wanderstrecken unter 50 km zurück.

Sommerquartiere sind für die Zwergfledermaus in den wenigen feststellbaren Nischen (eventuell unter den Dachpfannen, in den Rollokästen oder an den Materialhaufen des Lagerplatzes) vorstellbar. Zum Zeitpunkt der Untersuchung konnten jedoch nirgendwo Kotspuren festgestellt werden, schon gar nicht in größeren Mengen. Vor diesem Hintergrund sind zumindest Wochenstuben dieser Art, also Kolonien von bis zu 100 Weibchen mit ihren Jungtieren, im Sommer 2018 in den Untersuchungsobjekten wohl kaum betrieben worden. Potenziell denkbar wären sie noch am ehesten in den Rollokästen. Für Winterquartiere erscheinen die oben genannten Strukturen sehr unwahrscheinlich.

Breitflügelfledermaus

Als typische Gebäudefledermaus kommt die Breitflügelfledermaus vorwiegend im Siedlungs- und siedlungsnahen Bereich vor. Die Jagdgebiete befinden sich bevorzugt in der offenen und halboffenen Landschaft über Grünlandflächen mit randlichen Gehölzstrukturen, Waldrändern oder Gewässern. Außerdem jagen die Tiere in Streuobstwiesen, Parks und Gärten sowie unter Straßenlaternen. Dort fliegen die Tiere meist in einer Höhe von 3-15 m. Die individuellen Aktionsräume sind durchschnittlich 4 bis 16 km² groß, wobei die Jagdgebiete meist in einem Radius von 3 (i.d.R. 1-8, max. 12) km um die Quartiere liegen. Fortpflanzungsgesellschaften von 10 bis 70 (max. 200) Weibchen befinden sich an und in Spaltenverstecken oder Hohlräumen von Gebäuden (z.B. Fassadenverkleidungen, Zwischendecken, Dachböden, Dachpfannen). Einzelne Männchen beziehen neben Gebäudequartieren auch Baumhöhlen, Nistkästen oder Holzstapel. Die Breitflügelfledermaus ist ausgesprochen orts- und quartiertreu. Ab Mitte

Juni werden die Jungen geboren. Ab Anfang August lösen sich die Wochenstuben wieder auf. Als Winterquartiere werden Spaltenverstecke an und in Gebäuden, Bäumen und Felsen sowie Stollen oder Höhlen aufgesucht. Dort halten sich die Tiere meist einzeln auf (max. 10 Tiere). Bevorzugt werden Quartiere mit einer geringen Luftfeuchte sowie eine Temperatur zwischen 3 bis 7° C. Die Winterquartiere werden ab Oktober bezogen und im März/April wieder verlassen. Zwischen Sommer- und Winterquartier legen die Tiere meist geringe Wanderstrecken unter 50 km, seltener mehr als 300 km zurück.

Die Breitflügelfledermaus ist in Nordrhein-Westfalen „stark gefährdet". Sie kommt vor allem im Tiefland in weiten Bereichen noch regelmäßig und flächendeckend vor. Größere Verbreitungslücken bestehen von der Eifel bis zum Sauerland. Landesweit sind mehr als 12 Wochenstuben sowie über 70 Winterquartiere bekannt (2015).

Angesichts dieser Charakterisierung lässt sich feststellen, dass das Untersuchungsobjekt als potenzieller Standort für Sommerquartiere auch für die seltenere Breitflügelfledermaus gut geeignet erscheint: Es stimmen sowohl die Strukturen für mögliche Quartiere als auch die Jagdreviere in den angrenzenden Freiräumen. Winterquartiere sind hingegen angesichts der erhöhten Ansprüche dieser Art relativ unwahrscheinlich.

6 Nistpotenzial für andere Gebäudebrüter

Das sog. Tötungsverbot (Punkt 1 von §44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG) gilt grundsätzlich für alle europäischen Brutvogelarten, also auch für die nicht-planungsrelevanten.

Insbesondere die Gebäudebrüter Mauersegler und Haussperling zeigen auch in Herne eine stark abnehmende Tendenz und sind als Koloniebrüter besonders gefährdet, da bereits kleinräumige Eingriffe zu erheblichen Beeinträchtigungen auf Populationsniveau führen können.

Für beide Arten fehlen hier aber die geeigneten Strukturen. Da auch jegliche Indizien für eine Nutzung der Gebäude in Form von Spuren (Kot, Federn, Nistmaterial) fehlen, kann das Vorkommen dieser Arten mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.

7 Fazit und Konsequenzen der Artenschutzrechtlichen Vorprüfung

Bei der Untersuchung im Januar 2019 wurden weder planungsrelevante Arten selbst noch deren Spuren gefunden.

Die Potenzialbetrachtung kommt angesichts der Untersuchungsergebnisse dennoch zu dem Schluss, dass Sommerquartiere für die Zwergfledermaus wie auch für die Breitflügelfledermaus vorstellbar sind, allerdings nur an insgesamt wenigen Strukturen wie unter den Dachpfannen, innerhalb der Materialhaufen des Lagerplatzes sowie an den Rollokästen. Dort auch als Wochenstuben. Insofern wird die Wahrscheinlichkeit dafür aber als sehr gering eingeschätzt.

Konflikte mit §44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG, dem so genannten Tötungsverbot, werden vermieden, wenn die Abbruchmaßnahmen in den Monaten November bis Februar durchgeführt werden.

Mögliche Konflikte mit den Punkten 2 und 3 des §44 Abs.1 BNatSchG (s.o.) sind dann für die Zwergfledermaus nicht anzunehmen, denn Sommerquartiere von ausreichender Qualität dieser an sich noch häufigen und relativ anspruchslosen Art sind im Umfeld sicherlich vorhanden.

Anders ist die Situation bei der weit selteneren Breitflügelfledermaus einzuschätzen. Hier kann der mögliche Verlust von potenziellen Wochenstuben durchaus den Erhaltungszustand der instabilen lokalen Population beeinträchtigen.

Dies unterstreicht die Bedeutung der richtigen Wahl für den Beginn der Abbruchmaßnahmen, mit denen also in den o.g. Wintermonaten begonnen werden sollte.

Sofern es für den Bauherrn unumgänglich erscheint, außerhalb dieser Zeiten abzureißen, müsste eine Artenschutzrechtliche Prüfung der Stufe 2 für die Tiergruppe der Fledermäuse den Nachweis erbringen, dass keine Fledermäuse, insbesondere Breitflügelfledermäuse betroffen sein können. Eine solche ASP 2 würde im Wesentlichen aus Sichtkontrollen und Spurensuche an den genannten relevanten Strukturen bestehen, kombiniert mit einer Horchboxuntersuchung zeitnah vor dem geplanten Abrissbeginn.

Sofern dann die Nutzung der Gebäude durch allenfalls einzelne Individuen nicht ausgeschlossen werden könnte, müssten die relevanten Strukturen besonders vorsichtig entfernt werden, um potenziell vorhandenen Tieren die Möglichkeit zur Flucht zu lassen.

An den Neubauten wäre in diesem Fall eine größere Anzahl von in Fassaden integrierbaren Fledermauskästen zu berücksichtigen.

Herne, 09.01. 2019

Bearbeiter:

BIOLOGISCHE STATION
ÖSTLICHES RUHRGEBIET
Vinckestraße 91
44623 Herne
Tel. 02323-55541
Fax 02323-51360

J. Heuser

Fotodokumentation

Die DEKRA-Hallen am Westrand des Plangebietes mit dem Wohn- / Bürotrakt in der Mitte.

Das Mehrfamilienhaus am Ostrand. Nischenstrukturen aufgrund von Gebäudeschäden sind nicht vorhanden, ebenso keine Öffnungen für Mauersegler unterhalb der Dachrinnen.

Die Betriebshallen der Dekra-Station sind unbedeutend für den Artenschutz.

Die nördliche Halle verfügt über ein leicht geneigtes Satteldach, auf dem die Pfannen aber sehr kompakt liegen.

Auch dieser Speicher der nördlichen Halle wurde bis vor kurzem genutzt und ist unbedeutend für den Artenschutz. Ohnehin ist er wegen der Folie nicht erreichbar für planungsrelevante Art.

Vergleichbar ist der Aufbau des Speichers am Wohn- Bürotrakt.

Die Keller dieses Gebäudetraktes wurden bis vor kurzem genutzt und sind ohnehin dicht verschlossen

Gleiches gilt für die Keller des Mehrfamilienhauses.

Auch am Wohngebäude gibt es den gleichen Speicheraufbau.

Als Spaltenverstecke am Mehrfamilienhaus kommen noch am ehesten die Rollokästen infrage.

Sämtliche Garagen des Plangebietes sind noch in Nutzung und daher unbedeutend für den Artenschutz.

Nischenstrukturen, die als Sommerquartiere für Fledermäuse geeignet sind, findet man in großer Zahl auf dem zentralen Lagerplatz.